



Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der DFO Capital SA, Lugano

Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der DFO Capital SA (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben nach Art. 734a-734f OR in den als «geprüft» gekennzeichneten Angaben des beigefügten Vergütungsberichts.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben nach Art. 734a-734f OR im beigefügten Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands. Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die mit «geprüft» gekennzeichneten Angaben im Vergütungsbericht, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Zudem obliegt ihm die Verantwortung über die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben gemäss Art. 734a-734f OR frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir weisen darauf hin, dass entgegen den Vorgaben von Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR, die Statuten keine Bestimmungen enthalten über die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen.

KPMG AG

Lars Klossack
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Julia Kuoni
Zugelassene Revisionsexpertin

Zürich, 18. Februar 2026

Beilage:
- Vergütungsbericht

DFO Capital SA

Vergütungsbericht 2025

1 Vorbemerkungen

Der Vergütungsbericht für das Berichtsjahr 2025 enthält sämtliche erforderlichen Angaben gemäss Art. 734 bis 735d OR. Er enthält keine Vergleichszahlen des Vorjahres da im Vorjahr keine Pflicht zur Aufstellung eines Vergütungsberichts bestand. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates ist Pietro Dell'Era. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsleitung nicht delegiert. Die Gesellschaft hat keinen Beirat.

2 Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (geprüft)

Name	Funktion (gemäss Handelsregister)	Ausgerichtete Vergütungen im 2025
		In CHF
Pietro Dell'Era	Einziges Mitglied Verwaltungsrat	7'916.-
Vergütungen gesamt		7'916.-

3 Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (geprüft)

Die Gesellschaft hat weder direkt noch indirekt Darlehen und Kredite gewährt.

4 Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen (geprüft)

Die Gesellschaft hat weder direkt noch indirekt Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen gewährt.

5 Beteiligungsrechte und Optionen auf solche Rechte (geprüft)

Pietro Dell'Era (einziges Mitglied des Verwaltungsrates) hat keine Beteiligungsrechte an der Gesellschaft oder Optionen auf solche Rechte.

6 Tätigkeiten bei anderen Unternehmen (geprüft)

Per 31. Dezember 2025 übte Pietro Dell'Era (einziges Mitglied des Verwaltungsrates) folgende Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck aus:

<i>Mitglied des Verwaltungsrates</i>	<i>Mitglied der Geschäftsleitung</i>
Fidaris SA, Lugano	Hoperae GmbH, Steinhausen
Faweb SA, Lugano	ingenia GmbH, Steinhausen
Roviese Immobiliare SA, Lugano	Diogene Sagl, Lugano
Varenna Immobiliare SA, Lugano	Architettura & Design Sagl, Lugano
Axim SA, Lugano	Opus Artis Sagl, Lugano
S.I. La Motta SA, Lugano, Lugano	Opus Capital Sagl, Zug
Real Group Investments SA, Zug	Opus Mater Sagl, Lugano
DFO Capital SA, Lugano	Fidaris Servizi sagl Lugano
Libertax AG, Zug	IKO2 Sagl, Zug
NMA Investments SA, Lugano	Via Catalani Srl, Florence
Royal Solutions SA, Lugano	FisioMove Sagl, Lugano
Zephiros Consulting AG, Zug	VM SYSTEM SAGL, Bedano
Tebol SA, Lugano	Peduzzi Consulting Sagl, Zug
Leader Logic Holding AG, Zug	
Leader Logic AG, Zug	